

# Satzungsänderung zum 10.10.2025 – Gegenüberstellung der Änderungen für außerordentliche Mitgliederversammlung am 9.10.2025

alt		Neu (Änderungen gelb)
§ 1		unverändert
Name	e, Sitz, Geschäftsjahr	
1.	Der Verein führt den Namen fiz – Familien in	
	Zusmarshausen. Er soll in das Vereinsregister am	
	Amtsgericht Augsburg eingetragen werden. Damit trägt er	
	den Zusatz "e. V."	
2.	Der Sitz des Vereins ist 86441 Zusmarshausen.	
3.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
§ 2		§ 2
Zwecl	ke des Vereins, Grundsätze	Zwecke des Vereins, Grundsätze
1.	"fiz – Familien in Zusmarshausen" fördert durch	1. "fiz – Familien in Zusmarshausen" fördert durch
	gemeinnützige Aktivitäten von Institutionen,	gemeinnützige Aktivitäten von Institutionen, Organisationen,
	Organisationen, Privatpersonen und Unternehmen (Akteure)	Privatpersonen und Unternehmen (Akteure) die
	die Familienfreundlichkeit in Zusmarshausen. Es stellt ein	Familienfreundlichkeit, die Bildung und die Integration in
	lokales Bündnis dar und dient der Förderung und der	Zusmarshausen. Es stellt ein lokales Bündnis dar und dient
	Interessensvertretung sowie der Vernetzung von Familien	der Förderung und der Interessensvertretung sowie der
	und Senioren.	Vernetzung von Familien, Senioren <mark>und neu zugewanderter</mark>
2.	Zwecke des Vereins sind die Förderung und	Menschen.
	Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe (§ 52	

- Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) sowie der Umweltbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO).
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen (z.B. Spielplatzfeste), Kulturfahrten (z.B. gemeinsame Theaterfahrten zu Kinder- und Jugendtheatern), Bildungsveranstaltungen (z.B. Jugend-Radio-Projekt), Umweltaktionen mit Kindern (z.B. Müllsammelaktionen im Rahmen des Ferienprogramms) sowie weitere Projekte und Aktionen, die der Bildung, Unterstützung und Vernetzung von Familien und der Altenhilfe generationenübergreifend dienen sollen. Dabei wird eine enge Kooperation mit professionellen Stellen, Vereinen und Institutionen sowie den örtlichen Bildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen angestrebt (z.B. Kreisjugendamt, Familienstützpunkt, Fachstelle für pflegende Angehörige, ortsansässige Vereine, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen).
- 4. Die Unterstützung und Vernetzung von Familien und Senioren soll geschehen durch eine organisierte Nachbarschaftshilfe, insbesondere durch
  - a. Unterstützung von Familien bei der Betreuung von Kindern (z.B. Lese- oder Lernpartnerschaften)
  - Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen
     Personen

- Zwecke des Vereins sind die Förderung und Weiterentwicklung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO), der Erziehung und Bildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO), des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO), der Umweltbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), der freiwilligen Nachbarschaftshilfe in besonderen Notlagen sowie die Integration von Menschen.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen (z.B. Spielplatzfeste), Kulturfahrten (z.B. gemeinsame Theaterfahrten zu Kinder- und Jugendtheatern), Bildungsveranstaltungen (z.B. Jugend-Radio-Projekt, Umweltaktionen mit Kindern (z.B. Müllsammelaktionen im Rahmen des Ferienprogramms) sowie weitere Projekte und Aktionen, die der Bildung, Unterstützung und Vernetzung von Familien und der Altenhilfe generationenübergreifend dienen sollen. Dabei wird eine enge Kooperation mit Behörden, professionellen Stellen, Vereinen und Institutionen sowie den örtlichen Bildungs-, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen angestrebt (z.B. Kreisjugendamt, Familienstützpunkt, Fachstelle für pflegende Angehörige, ortsansässige Vereine, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, Landratsamt).
- 4. Die Unterstützung und Vernetzung von Familien und Senioren soll geschehen durch eine organisierte Nachbarschaftshilfe, insbesondere durch

- c. Fahr- und Begleitdienste von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- d. Kurzfristige einfache und ehrenamtliche Hilfen und Reparaturarbeiten in Haus und Garten
- e. Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. nicht gewerbsmäßige Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- g. Die F\u00f6rderung der Jugendhilfe erfolgt durch eine Unterst\u00fctzung bei sinnvollen Formen der Freizeitbesch\u00e4ftigung und eine Beteiligung von Jugendlichen an der Nachbarschaftshilfe.
- h. Ferner soll über ein breites Kommunikationsnetz (Internetseite, Flyer, Programmhefte) Information von und für Familien bereitgestellt werden.
- 5. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Eine Mitgliedschaft ist nicht Bedingung für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen.

- a. Unterstützung von Familien bei der Betreuung von Kindern (z.B. Lese- oder Lernpartnerschaften)
- b. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
- Fahr- und Begleitdienste von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen
- d. Kurzfristige einfache und ehrenamtliche Hilfen und Reparaturarbeiten in Haus und Garten
- e. Kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- f. Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge bzw. nicht gewerbsmäßige Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- g. Die Förderung der Jugendhilfe erfolgt durch eine Unterstützung bei sinnvollen Formen der Freizeitbeschäftigung und eine Beteiligung von Jugendlichen an der Nachbarschaftshilfe.
- h. Ferner soll über ein breites Kommunikationsnetz (Internetseite, Flyer, Programmhefte) Information von und für Familien bereitgestellt werden.
- 5. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Eine Mitgliedschaft ist nicht Bedingung für die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen.

§ 3

# Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit dies nicht ausdrücklich in dieser Satzung geregelt ist. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
- 6. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein und richtet sich nach § 3 Nr. 26 a EStG. Maßstab der Angemessenheit ist auch hier die gemeinnützige Zielsetzung

unverändert

	des Vereins. Über die Vergütungen dem Grunde und der	
	Höhe nach entscheidet die Mitgliederversammlung.	
§ 4		unverändert
Erwei	rb der Mitgliedschaft	
1.	Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische	
	Personen werden.	
2.	Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Eine	
	Familienmitgliedschaft für die Kernfamilie ist möglich. Das	
	antragstellende Mitglied gibt im Aufnahmeantrag an, ob eine	
	Familienmitgliedschaft beantragt wird. Die Personen sind	
	mit Namen und Geburtsdatum im Aufnahmeantrag	
	anzugeben.	
3.	Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.	
4.	Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht	
	dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung	
	zu, welche dann endgültig entscheidet.	
§ 5		unverändert
Been	digung der Mitgliedschaft	
1.	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod	
	oder Auflösung der juristischen Person.	
2.	Vollenden Kinder einer Familie das 18. Lebensjahr, endet die	
	Mitgliedschaft automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres,	
	sofern das Mitglied nicht einen erneuten Antrag auf	
	Mitgliedschaft stellt.	
3.	Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber	
	einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.	

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.	
Wichtige Gründe sind insbesondere:	
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,	
- die Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder	
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.	
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen	
steht dem Mitglied die Berufung an die	
Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist an den	
Vorstand zur richten. Hierüber entscheidet die	
Mitgliederversammlung.	
	unverändert
recht	
Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des	
18. Lebensjahres zu.	
Das aktive Wahlrecht können Jugendliche bereits mit	
Vollendung des 14. Lebensjahres ausüben.	
Jugendliche haben die Möglichkeit, zwei Jugendvertreter in	
den Vereinsausschuss zu entsenden. Die Entsendung	
erfolgt per Wahl.	
	unverändert
ige	
Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die	
Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die	
Mitgliederversammlung.	
Im Falle einer Familienmitgliedschaft gilt der Beitrag für alle	
im Aufnahmeantrag angegebenen Familienmitglieder.	
	Wichtige Gründe sind insbesondere: - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, - die Verletzung von satzungsgemäßen Pflichten oder - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Hiergegen steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist an den Vorstand zur richten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.  recht  Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Das aktive Wahlrecht können Jugendliche bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres ausüben. Jugendliche haben die Möglichkeit, zwei Jugendvertreter in den Vereinsausschuss zu entsenden. Die Entsendung erfolgt per Wahl.  sige  Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Familienmitgliedschaft gilt der Beitrag für alle

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Kassenwarts
- die Wahl des Kassenprüfers
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Satzung
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Gewährung einer Pauschale an einen Vorstand.

Alle weiteren Aufgaben obliegen der Vorstandschaft.

- 6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Vorstandschaft geleitet.
- 8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes dem Verein angehörende wahlberechtigte (§ 6 Nr. 2) Familienmitglied eine Stimme.
- 9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll		
anzufertigen, aus dem mindestens die gefassten		
Beschlüsse sowie die Namen der Anwesenden sowie		
Sitzungszeit und -ort hervorgehen. Dieses ist vom		
Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu		
unterzeichnen.		

## § 10

## Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Zusätzlich können Beisitzer in die Vorstandschaft berufen werden.
- 2. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die weiteren Mitglieder der Vorstandschaft, welche dann die erweiterte Vorstandschaft bilden, können in offener Abstimmung oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt werden. Jedes Mitglied der Vorstandschaft kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- 3. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende

unverändert

	Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen	
	Registergericht anzuzeigen.	
4.	Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Sie ist	
	für sämtliche Entscheidungen und Aufgaben zuständig,	
	ausgenommen der Aufgaben der Mitgliederversammlung	
	gem. § 8 Nr. 5 dieser Satzung.	
5.	Die Vorstandschaft entscheidet durch Beschluss in	
	Vorstandssitzungen. § 8 Nr. 2 dieser Satzung sind analog	
	anzuwenden.	
6.	Erster und zweiter Vorsitzender vertreten den Verein jeweils	
	allein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S.d. § 26	
	BGB).	
7.	Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins	
	werden.	
	Eine Wiederwahl ist zulässig.	
9.	Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand	
	gewählt ist.	
10	. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das	
	Amt als Vorstand.	
§ 11		unverändert
Vereir	nsausschuss	
1.	Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus	
	a. Den Mitgliedern der Vorstandschaft	
	b. Den Abteilungsleitern und deren Stellvertretern	
	c. Drei von der Mitgliederversammlung zu berufenen	
	Mitgliedern	
	d. Evtl. den zwei Mitgliedern der Jugendvertretung	

Die in den vorstehenden Buchstaben b), c) und d) genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

- Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- 2. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn die Vorstandschaft oder eine Abteilung dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3. Der Vereinsausschuss ist zuständig für:
  - a. Die im ersten Kalenderjahr durchzuführende Verabschiedung des durch die Vorstandschaft erarbeiteten und vorgelegten Haushaltsplanes für das laufende sowie für die Jahresrechnung für das vorausgegangene Geschäftsjahr, ferner für etwaig erforderlich werdende Nachtragshaushalte
  - b. Die Zulassung neuer und die Auflösung bestehender Abteilungen
  - Die ihm durch die Vorstandschaft oder eine Abteilung vorgelegten Sachfragen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  - d. Vereinsehrungen
  - e. Die Wahrung der Interessen der Vereinsjugend

§ 12 neu eingefügt	§ 12
	<b>Abteilungen</b>
	1. Für die im Verein anfallenden Aufgabenbereiche können
	durch den Vereinsausschuss rechtlich unselbständige
	Abteilungen gebildet werden. Über die Gründung und
	Auflösung von Abteilungen entscheidet der
	<mark>Vereinsausschuss.</mark>
	2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des
	Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen Bereich
	<mark>tätig zu sein.</mark>
	3. Die Abteilungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu
	führen sind, erstellen einen jährlichen Haushaltsplan und
	wählen aus ihren Reihen Abteilungsleiter und evtl.
	Schriftführer, Jugendleiter und Kassierer. Bis zur Wahl eines
	Abteilungsleiters kann der Vereinsausschuss
	kommissarische Abteilungsleiter einsetzen. Das Nähere
	regelt die in der Abteilung zu beschließende
	Abteilungsordnung, die sich an die satzungsgemäßen
	Vereinszwecke halten muss und vom Vereinsausschuss zu
	genehmigen ist.
	4. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die
	Zuweisung von Jahreshaushaltsmitteln an die Abteilung
	erfolgt durch den Vereinsausschuss im Rahmen des
	Jahreshaushaltsplanes des Hauptvereins. Die Abteilungen
	können im Rahmen des Haushaltsplanes Vermögen nur
	zugunsten des Vereins bilden und Verpflichtungen nur zu
	Lasten des Vereins eingehen.

# 5. Für vertragliche Verpflichtungen von über 1.000 € ist die Genehmigung der Vorstandschaft einzuholen. Die Abteilungen haben dem Schatzmeister auf Anforderung die Jahresabrechnung vorzulegen. Für die Abteilungen besteht in Anlehnung an den Hauptverein eine Pflicht zur Buchführung für alle Einnahmen und Ausgaben.

## § 12

## Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.
- 2. Die Prüfung erstreckt sich auf
  - a) die Bargeldbestände
  - b) die Abstimmung des Bankkontos
  - c) die ordnungsgemäße Ausfertigung der Belege und deren richtige Verbuchung
  - d) die richtige Entwicklung der Jahresrechnung aus der Buchführung
- Die Rechnungsprüfer haben vom Kassierer eine Erklärung über die Vollständigkeit der buchmäßigen Aufzeichnungen, Belege und der gelieferten Nachweise unterzeichnen zu lassen.
- 4. Die Rechnungsprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an, den sie der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mündlich vortragen und bei ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung mit dem Antrag auf Entlastung des Kassierers verbinden. Eine Ausfertigung des

## § 13

## Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die beiden Kassenprüfer.
- 2. Die Prüfung erstreckt sich auf
  - a) die Bargeldbestände
  - b) die Abstimmung des Bankkontos
  - c) die ordnungsgemäße Ausfertigung der Belege und deren richtige Verbuchung
  - d) die richtige Entwicklung der Jahresrechnung aus der Buchführung
- 3. Die Rechnungsprüfer haben vom Kassierer eine Erklärung über die Vollständigkeit der buchmäßigen Aufzeichnungen, Belege und der gelieferten Nachweise unterzeichnen zu lassen.
- 4. Die Rechnungsprüfer fertigen einen schriftlichen Prüfungsbericht an, den sie der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mündlich vortragen und bei ordnungsmäßiger Rechnungsprüfung mit dem Antrag auf Entlastung des Kassierers verbinden. Eine Ausfertigung des

Prüfungsberichtes ist dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.	Prüfungsberichtes ist dem 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
§ 13 Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung bzw. der Jugend- und/oder Altenhilfe.	§ 14 (inhaltlich unverändert) Auflösung des Vereins Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung bzw. der Jugend- und/oder Altenhilfe.
§ 14 Inkrafttreten dieser Satzung Diese Satzung tritt mit der Annahme der Mitgliederversammlung am 5.2.2021 in Kraft.	§ 15 Inkrafttreten dieser Satzung Diese Satzung tritt zum 10.10.2025 in Kraft  Zusmarshausen, 9.10.2025